

In den Verwaltungsvorschriften zur AO-GS werden Regelungen zur Berücksichtigung von Leistungen im Unterricht in Deutscher Gebärdensprache auf den Zeugnissen ergänzt.

Zu BASS 13-11 Nr. 1.2

Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule (VVzAO-GS); Änderung

Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung
Vom 9. April 2026 - 226-2026-0001354

Bezug:

Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule (VVzAO-GS) – Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 19. Mai 2005 (ABl. NRW. S. 201)

1

Im Bezugserlass, der zuletzt durch Runderlass vom 31. März 2025 (ABl. NRW. 04/25) geändert worden ist, wird die Anlage zu Nr. 6.1 der VVzAO-GS wie folgt geändert:

a) Im Abschnitt „Sowie in allen Klassen“ wird nach dem zweiten Spiegelstrich folgender Spiegelstrich eingefügt:

„- Unterricht in der Deutschen Gebärdensprache (DGS) im Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation wird im Rahmen des Deutschunterrichts erteilt. Soweit die Zeugnisse Noten in den Fächern der Stundentafeln enthalten, werden im Fach Deutsch neben der Gesamtnote Noten in Sprachgebrauch, Lesen, Rechtschreiben und DGS ausgewiesen. Im Übrigen enthalten die Zeugnisse Aussagen über die Lernentwicklung und den Leistungsstand in der DGS.“

b) Die Angabe „schriftlich oder zur Niederschrift“ wird gestrichen.

2

Dieser Runderlass tritt am 1. August 2026 in Kraft.

Nachfolgend finden Sie die Anlage:

Anlage - Seite 1

Anlage (zu Nr. 6.1 VVzAO-GS)

Die Zeugnisse enthalten folgende Angaben:

- Name und amtliche Bezeichnung der Schule
- Name und Geburtsdatum des Kindes, Schulbesuchsjahr in der Schuleingangsphase oder besuchte Klasse, Schuljahr
- Entschuldigt und unentschuldigt versäumte Stunden
- Auf den Zeugnissen ist die amtliche Schulnummer anzugeben.

In der Schuleingangsphase:

- Aussagen über die Lernentwicklung und den Leistungsstand in den Fächern
- Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten (gemäß Beschluss Schulkonferenz nach § 49 Absatz 2 SchulG)
- Vermerk über den Verbleib in der Schuleingangsphase oder Versetzungsvermerk in die Klasse 3 (beim Versetzungszeugnis)
- Im Versetzungszeugnis in die Klasse 3: soweit kein Beschluss der Schulkonferenz nach § 6 Absatz 3 vorliegt, zusätzlich Noten in den Fächern der Stundentafel; im Fach Deutsch neben der Gesamtnote Noten in Sprachgebrauch, Lesen und Rechtschreiben
- Die Notenstufen für die Bewertung in den Fächern gemäß § 48 Absatz 3 SchulG

In Klasse 3:

- Aussagen über die Lernentwicklung und den Leistungsstand in den Fächern
- Noten in den Fächern der Stundentafel; im Fach Deutsch neben der Gesamtnote Noten in Sprachgebrauch, Lesen und Rechtschreiben; soweit kein Beschluss der Schulkonferenz nach § 6 Absatz 3 vorliegt
- Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten (gemäß Beschluss Schulkonferenz nach § 49 Absatz 2 SchulG)
- Die Notenstufen für die Bewertung in den Fächern gemäß § 48 Absatz 3 SchulG

Am Ende der Klasse 3 zusätzlich:

- Versetzungsvermerk

In Klasse 4:

- Noten in den Fächern der Stundentafel; im Fach Deutsch neben der Gesamtnote Noten in Sprachgebrauch, Lesen und Rechtschreiben
- Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten (gemäß Beschluss Schulkonferenz nach § 49 Absatz 2 SchulG)
- Die Notenstufen für die Bewertung in den Fächern gemäß § 48 Absatz 3 SchulG

Am Ende der Klasse 4 zusätzlich:

- Versetzungsvermerk
- Im Halbjahreszeugnis eine begründete Schulformempfehlung, die wie folgt gestaltet ist:

Anlage Schulformempfehlung

Sowie in allen Klassen:

- Bemerkungen:
 - Die Zeugnisse der Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung enthalten die in den Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Klinikschule (VVzAO-SF) bestimmten Formulierungen.
 - Unterricht in der Deutschen Gebärdensprache (DGS) im Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation wird im Rahmen des Deutschunterrichts erteilt. Soweit die Zeugnisse Noten in den Fächern der Stundentafeln enthalten, werden im Fach Deutsch neben der Gesamtnote Noten in Sprachgebrauch, Lesen, Rechtschreiben und DGS ausgewiesen. Im Übrigen enthalten die Zeugnisse Aussagen über die Lernentwicklung und den Leistungsstand in der DGS.
 - In den Fällen der VV 6.3 und der VV 6.4 ist eine Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS) nach dem Runderlass des Kultusministeriums vom 19. Juli 1991 (BASS 14-01 Nr. 1) in das Zeugnis aufzunehmen.
 - u.a. Begründung der für die Schullaufbahn bedeutsamen Maßnahmen wie z.B. Wiederholung, Rücktritt, Vorversetzung,
 - Angaben zum Beispiel zu Deutsch als Zweitsprache, Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften und Wettbewerben
 - Angaben zu herkunftssprachlichem Unterricht
 - Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement in der Schule, sofern solche Angaben aufgenommen werden sollen
 - Datum des Konferenzbeschlusses
 - Ort und Datum der Ausstellung des Zeugnisses
 - Unterschrift der Schulleiterin oder des Schulleiters oder der Vertretung und der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers
 - Dienstsiegel
 - Bestätigung der Kenntnisaufnahme durch die Eltern
 - bei Zeugnissen am Ende des Schuljahres: Wiederbeginn des Unterrichts (Datum und Uhrzeit)
- Rechtsbehelfsbelehrung nach folgendem Muster:
Gegen die Entscheidung, die Schülerin oder den Schüler nicht zu versetzen, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der _____ (Name und Anschrift der Schule) zu erheben.